



Liebe MandantInnen¹,

Wir wünschen Ihnen ein **gesundes und neues Jahr 2023!** Wir bedanken uns für Ihre kleinen Gaben rund um die Weihnachtszeit: Rund sind wir jetzt auch.

Das letzte Jahr hat uns Änderungen im „**Minutentakt**“ beschert, von denen ich hoffte, dass Sie sie auch über die Nachrichten erreichten. Wir arbeiteten mit all den Herausforderungen und gaben so manches Mal den Dingen ihren Lauf.

Das **Jahressteuergesetz 2022** ließ länger auf sich warten und so landeten wir wieder einmal in eine Pokerrunde. Ja, ja seit einigen Jahren beteilige ich mich am **Glückspiel**. Ich darf das und ich soll das auch als Steuerberaterin. Interessant wird das Spiel, wenn ich jetzt Rechnungen über Solaranlagen von Ihnen bekomme und den Hinweis: „Die Steuer bekomme ich doch wieder?!“ Seit sich Solaranlagenverkäufer auch als steuerberatende Personen betätigen und betätigt haben, macht mir mein Beruf noch mehr Freude. Meine Antwort lautet: „Es kommt ganz darauf an“. Die riskanteste und unsicherste Herangehensweise ist die „mit der Steuer zurück“. Allerdings wird es Sie einiges an Steuerberatungskosten und an Steuererklärungen kosten. Weiterhin gibt es keine Garantie, dass Sie das Geld auch behalten dürfen. Zumindest der Teil mit dem „Eigenverbrauch“ geht peu à peu an das Finanzamt zurück. **Was die Verkäufer versprochen haben, kann ich nicht halten.**

1

Photovoltaikanlagen

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist ein Gewerbebetrieb und einkommensteuer-, gewerbesteuer- und umsatzsteuerpflichtig. (1)

(1)

Für die kleine und private Anlage konnte man seit 2022 für die Jahre 2020, 2021 und 2022 bis zum 31.12.2022 eine Befreiung von der Einkommen- und Gewerbesteuer beantragen (siehe Rundbrief 2022_2 aus dem Juli 2022). Umsatzsteuerlich ist und blieb man UnternehmerIn und muss solche Dinge wie Kleinunternehmen und Vorsteuerkorrektur klären. Abgesehen, dass diese Regelung relativ neu war und ich mich noch gar nicht so richtig eingegroovt hatte (2), winkte bereits die **Neuregelung von der Steuerbefreiung ab 2023** durch die Türe.

¹ *ich sieze Sie und Dich im Newsletter.

(2)



Für alle Anlagen gelten **ab 2023 neue Regelungen** (3). Sie gelten ab 2023 auch für alle Anlagen, die vor 2023 installiert wurden und in Betrieb gingen. Die Rechtsfolgen konnten die Solarverkäufer in den Jahren 2022 und 2021 gewiss nicht kennen. Ich kenne sie auch noch nicht. Wie z.B. die Aufgabe des Gewerbebetriebs, Entnahme des Betriebsvermögens in das Privatvermögen, umsatzsteuerliche Wertung usw. usf. geregelt ist oder wird. Eine knifflige Frage ist: Ab wann gilt die Anlage als „angeschafft“ und „hergestellt“? Sobald alles in einem Jahr erledigt wird, gar kein Problem. Problematisch sind die Anlagen mit Anschaffung, Installation, Inbetriebnahme und Abnahme über den Jahreswechsel oder mehrere Jahre.

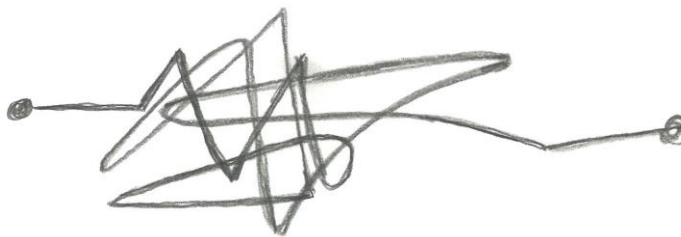
Ab 2023 ist der Betrieb einer kleinen Solaranlage (30/15 KwP) **einkommensteuer- und gewerbesteuerfrei**. Von dieser Regelung können Sie auch 2022 schon profitieren.

Ab 2023 bleibt der Erwerb und die Installation von Photovoltaikanlagen **umsatzsteuerfrei**, wenn diese bestimmte Größen (30/15 KwP) nicht überschreitet **und** auf Wohnhäusern installiert wird. Die Einnahmen, die durch Verkauf von Strom entstehen, unterliegt nach wie vor der Umsatzsteuerpflicht. Aber die meisten können von der Kleinunternehmensregelung nach § 19 UstG Gebrauch machen. Vorsicht ist geboten, wenn bereits eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Wird die Photovoltaikanlage auf einem betrieblich genutzten Gebäude installiert, dann wird diese Anlage mit Umsatzsteuer installiert.

2

(3)



Vereinbaren Sie einen Termin, wenn Sie Fragen haben und für sich klären möchten, ob eine und welche Steuerersparnis für Sie in Frage kommt. Das würfeln wir gemeinsam aus (Fortsetzung garantiert).

Allgemeine Änderungen

Der **Grundfreibetrag** wurde nachträglich für 2022 auf 10.347 € (von 9.984 €) angehoben.

Der Entlastungsbetrag für **Alleinerziehende** steigt von 4.008 € auf 4.260 €.

Die **Werbungskostenpauschale** bei nichtselbständigen Einnahmen wurde **auf 1.230 €/Jahr** (von 1.000 €) erhöht.

Für **Kapitaleinkünfte** gilt ab 2023 eine SparerInnenpauschbetrag von 1.000 und für Verheiratete von 2.000 € (vorher: 801 €/ 1.602 €).
Der **Ausbildungsfreibetrag** steigt von 924 € auf 1.200 €.

Die Gas-/ Wärmepreisbremse (der von Ihnen nicht gezahlte Abschlag für Gas) wird besteuert (§ 123 ff EStG), sofern das zu versteuernde Einkommen über 66.915 € liegt (für Verheiratete das Doppelte).

Umsatzsteuerfreiheit von Unterrichtsleistungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Der BFH hat entschieden, dass für selbständige Personen die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 21 a)bb) UStG für berufliche Aus- und Weiterbildung nur in Betracht kommt, wenn **sie selbst eine Einrichtung** im Sinne dieser Vorschrift betreibt. Werden die Leistungen für eine solche Bildungseinrichtung erbracht, sind diese nach § 4 Nr. 21 b)bb) UStG befreit, wenn **die Einrichtung** über die erforderliche Bescheinigung der Landesbehörde verfügt (BFH v. 27.07.2021 – VR 39/20). „Privatlehrende“ gelten ebenfalls als Einrichtung, wenn die Unterrichtsleistungen innerhalb der (Bildungs)einrichtung verbraucht wird wie bei Supervisionen (BFH v. 22.06.2022 XI R 32/21)

Inflationsausgleichsprämie

Zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 kann die ArbeitgeberIn zusätzlich zum vereinbarten Arbeitsentgelt 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei als Geld- oder Sachleistung an die ArbeitnehmerInnen auszahlen.

3

Vereine und andere gemeinnützige Körperschaften

Die Betragsgrenze zur Steuererleichterung steigt ab 2023 von 35.000 € auf 45.000 €.

Meldepflicht für Einkünfte auf Digital-Plattformen

Digitalplattformen wie ebay, etsy u.a. sind ab 1.1.2023 verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern diejenigen zu melden, die private Einnahmen aus mehr als 30 Verkäufen oder/und mehr als 2.000 € erzielen. Dies betrifft Kurzzeitvermietung privaten Wohnraums, der Fahrdienstvermittlung oder den Verkauf von Waren. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob steuerlich relevante Tätigkeiten vorliegen. Das betrifft die Umsatzsteuer (umsatzsteuerliches Kleinunternehmen unter 22.000 €, sofern keine weiteren unternehmerischen Tätigkeiten vorliegen) und die Ertragsteuern. Hier ist dann zu prüfen, ob ertragsteuerlich Liebhaberei vorliegen könnte.

Erhellende Informationen liefert Ihnen auch mein Berufskollege in angenehm verständlicher Sprache. <https://www.hendricks-consulting.de/aktuelles/ebay--co-melden-ab-2023-ans-finanzamt/index.html>

Nicht mein Fachgebiet, aber: Rückforderung von Soforthilfen in NRW rechtswidrig

Die Verwaltungsgerichte in NRW (Köln, Düsseldorf, Gelsenkirchen,...) haben zu repräsentativen Fällen Entscheidungen einheitlich geurteilt: Jedwede Unklarheit in den Erstbescheiden geht zulasten der Behörde. Das Land NRW hat Berufung eingelegt und die Verhandlungen gehen in eine neue Runde. Es warten noch über 1.300 eingereichte Klagen, für die entschieden wird. Das war großartige Leistung und ein hervorragendes Ergebnis.

Wer nicht geklagt hat und wer sich bedanken oder informieren möchte, ob noch was zu machen sei, empfehle ich nach wie vor: <https://ig-nrw-soforthilfe.de>

Mein Fachgebiet, aber auch dem Finanzamt weggerutscht: § 48 ff EstG

Nach § 48a EstG müssen sie sich von **Handwerksfirmen** eine Bescheinigung nach § 48b EstG vorlegen lassen, bevor die Arbeiten begonnen werden und wenn die Handwerksleistungen (Bauleistungen) **für Ihr Unternehmen** oder für **Ihre Vermietungstätigkeit** erbracht werden. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, sind Sie verpflichtet 15% der Nettosumme einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Haben Sie das schon einmal gemacht? Ich habe es jedenfalls **noch nie** gemacht. Bei allen Belegprüfungen und Anforderungen seitens des Finanzamtes, die ich schon einreichen durfte oder gar selbst geprüft wurde (auch die fiesen Fälle): **Noch nie** hat das Finanzamt eine Bescheinigung nach § 48 EStG angefordert oder geprüft. Auch nicht in den Fällen, wo man weiß, dass das Finanzamt was finden und noch mehr Steuern haben möchte. Ein sicheres Zeichen dafür, dass auch im Finanzamt die Regelungen nicht bekannt sind und nicht durchgesetzt werden. Da gäbe es noch einiges....

Zur Vollständigkeit Ihrer Rechnungen und Belege und Unterlagen: Lassen Sie sich in Zukunft eine solche **Bescheinigung aushändigen**.

Jetzt wird's verrückt! Ist ja auch bald Karneval

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die innerhalb von 10 Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel gezahlt werden, sind dem Jahr zuzuordnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören (§ 11 EstG). Also die Dezember-Telefonrechnung, die am 9.01. eingezogen wird, wird dem Vorjahr zugeordnet. Dieses doch recht einfache Beispiel wurde für **die Umsatzsteuervorauszahlungen** durchdekliniert, wenn die Umsatzsteuer November am 10.1. fällig wird, aber am 15.01. eingezogen also bezahlt wird. Was passiert, wenn die Fälligkeit auf den 11.1. rutscht, weil der 10. ein Sonntag ist. Ok, haben wir uns daran gewöhnt, dass in der Regel die Umsatzsteuer November, die eingezogen wird, dann doch im Vorjahr zu verbuchen ist.

Für Selbstzahlende (Zahlung per Überweisung) war das auch recht einfach. Um die **Fälligkeit** haben wir uns dann nicht geschert, da die meisten bis zum 10.1. auch gezahlt hatten. Falls **später überwiesen** wurde, dann haben wir es nicht mehr verbucht.

Ja, aber **kein Fall ohne den Bundesfinanzhof**: Die Fälligkeit muss auch in dem kurzen 10 Tageszeitraum fallen. Zahle ich also die Umsatzsteuer Oktober des Vorjahres (fällig am 10.12.) am 7.01., wird sie also nicht in das Vorjahr gebucht, sondern in das neue Jahr.

Der **BFH bleibt sich treu**. Das Gesetz setzt im § 11 EStG die Fälligkeit nicht als Tatbestandsmerkmal voraus und bleibt sich insofern auch treu. Wir warten ab: Ein **weiteres Urteil** oder den **Nichtanwendungserlass** des Bundesfinanzministeriums.

Mit Hochspannung auf die nächsten Veränderungen verbleiben wir mit herzlichen Grüßen

Franziska Bessau und Team

Haftungsausschluss

Der Inhalt des MandantInnenrundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr für Ihre individuelle Fallgestaltung auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Für Fragen und Antworten fragen Sie mich - Ihre Steuerberaterin.